

Lebendige Zäune von Dornen –
**Einige Anmerkungen zu Territorialgrenzen im Spätmittelalter und der
Frühen Neuzeit am Beispiel des „Kölschen Hecks“**

VON

MARKUS POGGEL, Siegen

Sogenannte Landwehren als „natürliche“ oder künstlich angelegte Grenzbefestigungen von Städten oder territorialen Herrschaftsgebieten (in so fern man diesen Terminus verwenden kann!) finden sich seit dem 14. und zunehmend 15. Jahrhundert im gesamten Reichsgebiet. Forschungen zu diesen befestigten Territorialgrenzen und Landwehren im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit obliegen zumeist den Archäologen und Bodendenkmalpflegern; dabei stehen die Bodenbefunde oder archäologische und denkmalpflegerische Interessen im Vordergrund. In der Geschichtswissenschaft wurde dieser Bereich zumeist stiefmütterlich behandelt oder nur am Rande in größere Betrachtungen miteinbezogen.

Doch lohnt gerade die Frage des Alltages an solchen Grenzen, Hecken und Wehren einer eingehenden Betrachtung. Wie wurden beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten genutzt? Wie wurden solche Landwehren und Hecken in Stand gehalten? Gab es potentielle Phasen, in denen diese besondere Beachtung erfahren haben? Welche Formen der Auseinandersetzungen und Konflikte haben existiert? Siebel¹ konstatierte bereits 1963 in seiner heimatkundlichen Schrift, dass diese Wälle, die die Siegerländer seinerzeit für eine dortige Besonderheit hielten, überall in Deutschland vorzufinden seien; nahezu überall gäbe es Landwehren.

Überreste so genannter Landwehren finden sich vielerorts; sowohl als Territorial- bzw. Landesgrenzen, wie auch als Stadtlandwehren. Im Folgenden werden am Beispiel der Territorialgrenzen der Grafschaft/des Fürstentums Nassau-Siegen ausgewählte Aspekte des Alltags und der Instandhaltung derartiger „natürlicher“, wehrhafter Grenzen betrachtet. Zum Einen, da diese noch heute sehr gut aufzufinden sind, zum Anderen, da diese Grenzen zudem als Beispiel für Landwehren im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit generell angeführt werden können. Dennoch stehen dabei nicht die

¹ Vgl. GUSTAV SIEBEL, Die Nassau-Siegener Landhecken. Eine Untersuchung der Kölnischen Hecke und gleichartiger Wehranlagen bei Siegen (Siegerländer Beiträge zur Geschichte und Landeskunde 12) 1963, S. 11.

Einordnung in übergeordnete Prozesse der Territorialisierung oder Vergleiche zu anderen Grenzanlagen im Vordergrund, sondern eine quellennahe Betrachtung des nassauischen Beispiels, ohne dabei ins örtliche Detail zu gehen.² Grundlage hierfür sind die Gesetze und Verordnungen der Grafen/Fürsten zu Nassau-Siegen im Zeitraum des ausgehenden 15. bis 18. Jahrhundert.³

„Bei einer Landwehr handelte es sich um eine meist aus Wall und vorgelegtem Graben bestehende Befestigung eines größeren Gebietes [...]. Die Wälle waren regelmäßig mit Hecken oder Dornensträuchern bestanden, die verflochten oder geknickt (gebückt) sein konnten.“⁴ In Norddeutschland wird der Terminus der „Landwehr“ in der Regel allgemeingültig verwendet;⁵ in Mittel- und Süddeutschland lassen sich vielmehr differenzierte Termini erkennen. Die Hecke, d.h. die wehrhaften Bepflanzungen, waren zumeist das stärkste Hindernis der Landwehranlagen. So finden sich oft Bezeichnungen für die gesamten, vielfach komplexen, Anlagen wie „Hecken“, „Hege“, „Hagen“, „Knick“ oder „Gebück“.⁶ Die Landwehr als „natürlich-befestigte“ Grenze darf somit nicht mit dem Begriff der Landwehr als Aufgebot an Söldnern und Soldaten verwechselt werden.

Beim so genannten „Kölschen Heck“⁷ handelt es sich um eine typische Anlage, die ein gesamtes Territorium umschloss: Die Grafschaft bzw. das Fürstentum Nassau-Siegen.⁸ Der noch nachweisbare Verlauf dieser Anlage(n) ähnelt heute stark dem politischen Grenzverlauf der derzeitigen Kreise Olpe in Südwestfalen und Siegen(-Wittgenstein). „Über ihren Verlauf, der im nördlichen Abschnitt streckenweise lückenlos belegt ist, unterrichten die erhaltenen Reste der umfangreichen Anlage ebenso wie historisches

² Die konkreten Details vor Ort, wie erkennbare Verläufe und Überreste, können der sehr präzisen und ausführlichen heimatkundlichen Studie von SIEBEL, Landhecken (wie Anm. 1) entnommen werden.

³ Zur Bedeutung respektive zum Wert normativer Quellen für die benannte Region vgl.: JAN HAAS, MARKUS POGGEL, „Morgen-Predigten“ und „Schlägereyen“. Versuch eines alltagsgeschichtlichen Querschnitts, in: THOMAS A. BARTOLOSCH (Hrsg.), Müßiggang und Bettelei. Arbeitseifer und Gewerbefleiß. Die oranien-nassauische Zeit an der oberen Sieg von 1743 bis 1806. Ein Quellenband zur Regionalgeschichte, 2008, S. 133-150.

⁴ HEINZ-K. JUNK, Landwehr, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1990) Sp. 1682.

⁵ Vgl. KARL WEERTH, Westfälische Landwehren, in: Westfälische Forschungen 1 (1938) S. 158.

⁶ Auflistung entnommen aus: THOMAS BUDDE, Die Helmstädter Landwehr. Ein Beitrag zur Erforschung mittelalterlicher Grenzbefestigungen (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 16) 1998, S. 9.

⁷ Hierbei handelt es sich um eine Bezeichnung, die erst in neuerer Zeit – insbesondere im Rahmen von Aufsätzen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgekommen ist. Zeitgenössisch findet sich dieser Name nicht. Variationen sind beispielsweise „Kölnische Hecke“, „Kölsche Heege“ und viele ähnliche mehr.

⁸ Im Jahr 1652 wurden beide noch existierenden Linien des Grafenhauses Nassau-Siegen in den erblichen Fürstenstand erhoben. Vgl. HEINRICH VON ACHENBACH, Geschichte der Stadt Siegen 2, 1894, S. 599.

Kartenmaterial [...].⁹ Zudem lassen sich weitere Besonderheiten dieser Grenze benennen: Es handelt sich um die Sprachgrenze zwischen Niederdeutsch und Oberdeutsch,¹⁰ politisch gesehen handelte es sich um die Grenze zwischen Nassau-Siegen sowie dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen und seit der Reformation auch um eine Konfessionsgrenze. Zusätzlich begünstigten naturräumliche Gegebenheiten die Errichtung einer solchen Landwehr im Sinne einer „natürlichen Hecke“.¹¹

Die Bezeichnung als „Kölsches Heck“ resultiert aus den angeführten Rahmenbedingungen. Zwar waren die nördlich dieser Grenze befindlichen Gebiete durchaus bereits seit 1180 kurkölnisch, doch trat diese Unterscheidung bis ins 15. Jahrhundert noch nicht deutlich und (un)problematisch zu Tage, da sich faktisch auch Teile der nassauisch-siegenschen Gebiete bis ins 15. Jahrhundert im Einflussbereich der Kölner Erzbischöfe befanden.¹² Erst mit dem Ende der gemeinschaftlichen Stadtherrschaft über Siegen im Jahr 1421 kam dieser Grenze zunehmend Brisanz zu. Auch wenn sie möglicherweise bereits im 8. und 9. Jahrhundert von gewisser Bedeutung gewesen sein mag,¹³ so wurden das „Kölsche Heck“ und mit diesem die dazugehörigen weiteren Landwehren und Grenzbefestigungen des Territoriums etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts systematisch errichtet bzw. befestigt.¹⁴ 1444 bis 1449 tobte die Soester Fehde im südwestfälischen Raum. Die Stadt Soest versuchte erfolgreich, die Unabhängigkeit vom Landesherrn, dem Kölner Erzbischof zu erlangen. Truppenzüge führten durch die Region; so wurde beispielsweise das kurkölnische Amt Bilstein respektive die dortige Burg massiv belagert. Zwar wurden die nassauischen Einwohner

⁹ CORNELIA KNEPPE, Die Siegener Landhecke, in: Der Kreis Siegen-Wittgenstein (Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland 25) 1993, S. 90.

¹⁰ So gehörte der moderne Kreis Olpe altsächsischen Sprachfamilien an, der Kreis Siegen-Wittgenstein hingegen fränkischen, was im Wesentlichen auch die politische Situation im frühen- und hohen Mittelalter widerspiegelt; vgl. beispielsweise WERNER KÖNIG, HANS-JOACHIM PAUL, dtv-Atlas Deutsche Sprache, 13., durchgesehene Auflage 2001, S. 56.

¹¹ Mit Hinblick auf diese naturräumlichen, d.h. vor allem geomorphographischen Rahmenbedingungen vgl. u. a.: THEODOR KRAUS, Das Siegerland. Ein Industriegebiet im Rheinischen Schiefergebirge. Länderkundliche Studie, 2. Auflage mit einem Nachwort, 1969.

¹² Von 1224 bis 1421 unterstand die Stadt Siegen einer Doppelherrschaft der ottonischen Linie des Hauses Nassau sowie den Erzbischöfen von Köln. Vgl. u. a. LUDWIG BALD, Das Fürstentum Nassau-Siegen. Territorialgeschichte des Siegerlandes. Mit einem Atlas von 10 Kartenblättern (Schriften des Instituts für Landeskunde von Hessen und Nassau 15) 1939 (= Diss. Marburg) S. 104ff.

¹³ Vgl. BALD, Territorialgeschichte (wie Anm. 12) S. 61ff.

¹⁴ „In einer Klageschrift [...] aus dem Jahre 1447 heißt es: [...] ‚lantwern‘ [...]. Der Schultheiß Hermann Illequat focht in den Jahren 1449 bis 1451 einen heftigen Streit mit der Stadt Siegen aus. Von beiden Seiten wurden dem Grafen Klage- und Verteidigungsschriften überreicht. In einer solchen bemerkte Illequat, wenn er ‚landwehren hätte machen, [...] Gräben herstellen und zu diesen Zwecken mit der Bürgerschaft ausziehen sollen, so habe er [...] allezeit die armen Leute vorgefunden, aber die reichen nicht.“ SIEBEL, Landhecken (wie Anm. 1) S. 64 sowie HEINRICH VON ACHENBACH, Geschichte der Stadt Siegen 1, 1894, S. 96f.

durch den Landesherrn mit Waffen versorgt, aber dennoch kann weder in den damaligen Verordnungen noch in den Renterechnungen eine Landwehr nachgewiesen werden.¹⁵ Spätestens aber im Jahr 1498 finden sich Erlasse, *niemand soll in befriedeten Waldungen, besonders in Landwähren [sic!], Holz ohne Wissen und Willen des Rentmeisters hauen, bey 12 Alb. Strafe für jeden Stamm. Wird aber jemand über dem Hauen oder Raumen in Landwehren [sic!] oder Geheegen betreten, oder nachgehends darüber angezeigt, den soll man in das Gefängnis bringen, und entweder mit Abhauung einer Hand oder durch Verurtheilung zum Festungsbau strafen.*¹⁶

Deutlich tritt hier die Bedeutung der Landwehr/der *Geheege* (d.h. in diesem Falle des „Kölschen Hecks“) hervor, da ein Eingriff in die Bepflanzungen oder gar das Schlagen und Räumen von Holz in diesen Bereichen nur mit Genehmigung der Obrigkeit erfolgen durfte. Zudem konnte bereits eine nachfolgende – d.h. letztendlich vom Zeitpunkt des Holzschlages oder Eingriffs in die Grenzanlagen unabhängige – Anzeige zu drastischen Strafen führen, wie die Spanne von Geldstrafen bis zu eklatanten Körperstrafen evident nahe legt. Selbst das Räumen (*Raumen*) in Bereichen der Hecke oder der Wehr stand unter diesen Strafen. Die landesherrliche Obrigkeit ist also immens darauf bedacht gewesen, den Zustand der territorialen Grenzanlagen bewusst kontrollieren und überwachen zu können. So heißt es gut 100 Jahre später pauschal: *Niemand soll, bey Strafe, in verbotenen Hecken holzen.*¹⁷ Bestätigt – und somit ein deutlicher Beleg für die Konstanz der Beachtung und Instandhaltung der Landwehr als territoriale Grenzanlage – wird dieses u. a. durch die so genannte *Nassau-Catzenelnbogensche-Policey-Ordnung*:¹⁸ *Wer Heegen oder Hecken abhauet, oder das Gehölz verdirbt, soll mit Thurm=, Geld=, oder auch, da eine vorher schon erlittene Strafe nicht gebessert hat, mit anderer behörender ernster Strafe belegt werden.*¹⁹ Augenscheinlich ist es immer wieder zu Eingriffen in diese systematisch angelegten Heckenanlagen gekommen, da *eine vorher schon erlittene Strafe nicht gebessert hat*. Man kann also davon ausgehen, dass diese unerlaubten Eingriffe u. a. mehrfach durch die selbe Person erfolgten, andernfalls wäre dieser zusätzliche Passus in dieser Verordnung nicht notwendig gewesen.

¹⁵ Vgl. SIEBEL, Landhecken (wie Anm. 1) S. 65.

¹⁶ Weißthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierher ergangen sind. Aufgestellt nach der Zeit- und Buchstabenfolge, 3 Bde., 1802/1803 (zitiert als Weißthum I-III), hier: Weißthum II, S. 38 (Mont. N. Petris. DG 1498).

¹⁷ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 38 (6/8. August 1594).

¹⁸ Nassau-Catzenelnbogische Policey-Ordnung von 1615, 2 Teile, 2. Auflage, 1711.

¹⁹ Weißthum I (wie Anm. 16) S. 88, Nassau-Catzenelnbogische Policey-Ordnung, 1615 und 1711.

Wie bereits angedeutet, handelte es sich bei derartigen Landwehranlagen um mehrschichtige Systeme, die insbesondere aus Gräben und stark bepflanzten Hecken bestanden; „[...] ein dichter Bewuchs aus Dornen und Gestrüpp ist bezeugt. Besonders stark ausgebaut waren die Anlagen an Straßendurchlässen, die durch einen Schlagbaum gesperrt waren.“²⁰ Diese Hecken und Schläge verhinderten das „Unerlaubte“ Eindringen in die jeweiligen „Territorien“, die Grenzen konnten relativ leicht überwacht und zudem als einschlägige Zollstellen genutzt werden. Den hohen Stellenwert der Instandhaltung dieser Hecken und Schläge sowie der Zäune in Grenznähe durch ansässige Untertanen der Grafen von Nassau-Siegen belegt u. a. eine Verordnung aus dem Jahr 1554: *Wer eine Lücke in Zaun oder Heege hat, dem soll es der Schulze ansagen, ist er säumig, so soll der Schulze seinen Lohn nehmen, und durch andere die Lücke zumachen lassen.*²¹ Wenige Jahre später wird dieser Erlass lapidar erneuert, was signifikant für die massive Verbreitung und Umsetzung derartiger Erlasse in der Region spricht.²² Die Verantwortung für die Umsetzung der landesherrlichen Erlasse, wie auch konkret für die Errichtung der Gräben und Instandhaltung der massiven Hecken, oblag den Schulzen/Schultheissen. So heißt es u. a., *die Landheegen sollen die Schultheisen zu rechter Zeit flechten und Gräben davor aufwerfen lassen.*²³ Das „Flechten“ bezeichnet in diesem Kontext geradezu wörtlich das Umbiegen/Bücken der Dornenbüsche, so dass diese zusätzlich stärker miteinander verwachsen konnten. Sprichwörtlich hat sich im Siegerland bis in gegenwärtige Zeiten die Redewendung vom „ins Gebück gehen“ erhalten. Im 17. Jahrhundert wurden die Anlagen mehrfach in Stand gesetzt, wie zahlreiche Verordnungen aus dieser Zeit nahe legen, so heißt es beispielsweise 1664 *jeder Unterthan soll zwölf junge Stämme Weißdorn zu Ausbesserung der Herrschaftlichen Heegen liefern.*²⁴ Dieses Vorhalten von Gewächsen für die Heckenanlagen diente zum Einen der kontinuierlichen Erhaltung, zum Anderen aber auch zur Ausbesserung nach Zwischenfällen. So ist für das Jahr 1660 belegt, dass kurkölnische Einwohner große Bereiche dieser natürlichen Wehranlagen niedergebrannt haben.²⁵ Insbesondere in Zeiten des Dreißigjährigen Krieges ist es immer wieder zu Grenzverletzungen und massiven Auseinandersetzungen gekommen. Weniger durch marodierende Truppen

²⁰ GÜNTER P. FEHRING, Die Archäologie des Mittelalters. Eine Einführung. 3., verbesserte und aktualisierte Auflage 2000, S. 123.

²¹ Weißthum I (wie Anm. 16) S. 88 (13. Dezember 1554).

²² *Heege, Schläge und Graben der Grenzen sind zu unterhalten*; Weißthum II (wie Anm. 17) S. 308 (29. März 1567).

²³ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 308 (7. März 1579 und 18. April 1581).

²⁴ Weißthum I (wie Anm. 16) S. 88 (1. Dezember 1664).

²⁵ Vgl. GÜNTHER BECKER, Grenzstreitigkeiten und Grenzregelungen, in: Kirchhundem. Geschichte des Amtes und der Gemeinde, 1994, S. 56ff.

oder Heere, sondern vielmehr durch die „direkten Nachbarn aus Westfalen“, d.h. die kurkölnisch-sauerländischen Grenzorte. So werden unter anderem 1619 alle Anlagen der „Kölschen Hecke“ systematisch erneuert: *Gegen den Schaden und Holzdiebstahl der benachbarten Ausländer sollen in allen Waldungen Schläge (Schlagbäume) gesetzt, alte wieder aufgerichtet und Gräben auf den Gränzen, besonders wo sich ungewöhnliche Weege befinden, aufgeworfen, fleißig besichtigt und im Stand erhalten, der Schlüssel zu den Schlagbäumen von den Schultheisen oder Heimbergern, durch die letzte Verordnung aber von dem Jäger oder Forstknecht verwahret werden.*²⁶ 1688 wurden die gesamten Grenzstreitigkeiten offiziell beigelegt, die Grenzen schriftlich fixiert und überall Grenzsteine gesetzt.²⁷ Dennoch bedeutete dieses keineswegs, dass die Grenzanlagen nunmehr weniger Beachtung fanden. Die Verhinderung von Emigration, die Kontrolle, wer in die nassauischen Territorien einreisen durfte sowie die Verwendung als Zollstätten ließen eine Kontinuität in der Verwendung dieser „Heegen“ und „Schläge“ zu. Die Grenzstreitigkeiten und Übergriffe²⁸ – vor allem an den Grenzanlagen zu den kurkölnischen Gebieten – dauerten somit von den ersten „Errichtungen“ derartiger Landwehranlagen bzw. Hecken, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auch über 1688 hinaus, letztendlich bis zur Auflösung der bestehenden herrschaftlichen Territorien in napoleonischer Zeit an.²⁹

Während des Siebenjährigen Krieges sind die Befestigungen der Grenzen ein letztes Mal von akuter Bedeutung gewesen. Die oranien-nassauische Zentralregierung in Dillenburg variierte körperliche Bestrafungen in so fern, als dass nun *Forstfrevler [...] statt [mit] der Thurnstrafe [sic!] mit Arbeit und zwar mit Grabenaufwerfen, um die herrschaftlichen Waldungen, bestraft werden [sollen].*³⁰ Zudem muss es oftmals zu Durchbrüchen bzw. starken Schäden sowohl an den Dornenhecken, wie auch an den befestigten Durchgängen gekommen sein, da *statt der, während dem Krieg häufig verwüsteten Plankenzäune, sollen nicht neue von Eichenholz ausgelegt, sondern*

²⁶ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 41 (10. Mai 1619). Gut 100 Jahre später wird diese Verordnung unverändert erneuert; 20. Februar 1726.

²⁷ Vgl. so beispielsweise den „Vergleich der Grenzstreitigkeiten zwischen Kurköln, Nassau-Siegen und Wittgenstein nebst Beschreibung der Grenzen (1688)“, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv Akten, Nr. 545, Altsignatur II 57. Näheres auch bei SIEBEL, Landhecken (wie Anm. 1) S. 66ff.

²⁸ Einen groben Überblick über diese Konflikte liefert Siebel, Landhecken (wie Anm. 1) in den jeweiligen Detailbetrachtungen einzelner Bereiche der ehemaligen Landwehr.

²⁹ Nachweislich massivster „Grenzzwischenfall“ an der Landwehr war ein Todesfall im Jahr 1681. Nassauisch-Reformierte erschossen im Rahmen einer Fronleichnamsprozession, die an der Landesgrenze verlief, einen kurkölnischen Einwohner aus dem Ort Heinsberg. Die Klagen gingen darauf hin bis zum Kurfürsten nach Köln; Vgl. hierfür insbesondere BECKER, Grenzstreitigkeiten (wie Anm. 25).

³⁰ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 42f. (11. Oktober 1760).

*lebendige Zäune von Dornen, oder anderem pflanzbaren Buchwerk angepflanzt, die hierzu erforderlichen Pflanzgreiser aber von den Forstbediensteten unentgeltlich angewiesen werden. Die Beamten haben die Uebertreter allenfalls mit Gefängnis bey Wasser und Brod, zu bestrafen.*³¹ Zur zusätzlichen Kontrolle der Grenzen, vor allem an den Durchlässen und Schlägen, wurden so genannte „Heckenschützen“ eingesetzt, die zusätzliche Rechte und einen hervorgehobenen Status seitens der Obrigkeit erhielten, der beispielsweise durch Verordnungen, wie [wer] *Heckenschützen in ihrem Dienste mit Worten oder Werken beleidigt, soll ohne Ansehen der Person, mit öffentlichem Karrnschieben bestraft. Wenn diesen an ihrem Guth, ohne den Thäter ausfindig machen zu können, Schade zugefügt wird, soll dieser von der ganzen Gemeinde ersetzt werden,*³² besonders deutlich wird. Noch um 1800 wurde durch die Obrigkeit³³ mehrfach darauf hingewiesen, wie zu verfahren sei, wenn abermals unerlaubt ins Nassauische eingedrungen wurde, oder neue Forstfrevel in den Grenzgebieten begangen worden sind: *Übereinkunft zwischen Churkölln und Oranien=Nassau und zwar der Gerichte Olpen und Wenden einer, und des Fürstenthums Siegen anderer Seits, wegen der Forst=, Feld=, Jagd=, und Fischfrevel.*³⁴ *Wenn sich Churköllnische Unterthanen Amts Beilstein, als Forstfrevler widersetzen und mit Gewehr versehen sind, darf der diesseitige Forstbedienstete scharf auf sie feuern.*³⁵ Insgesamt kann somit, wie die ausgewählten Anmerkungen exemplarisch³⁶ darlegen, die, das heutige Siegerland umschließende Landwehr, vor allem die Anlagen des „Kölschen Hecks“, als Beispiel für territoriale Grenzanlagen des ausgehenden Mittelalter und der gesamten Frühen Neuzeit heran geführt werden. Normative Maßgaben als ein Beispiel – ergänzt zum Beispiel durch wirtschaftspolitische Maßnahmen oder Prozessführungen – für obrigkeitliche Maßnahmen eignen sich hervorragend, zum Einen die Bedeutung derartiger Anlagen – in Ergänzung zu den baulichen und bodendenkmalpflegerischen Befunden vor Ort – zu vergegenwärtigen; zum Anderen stellen diese ein evidentestes Beispiel für zeitgenössische alltagshistorische Entwicklungen und Rahmenbedingungen dar.

³¹ Weißthum I (wie Anm. 16) S. 89 (3. März 1760 und 1. Mai 1764).

³² Weißthum II (wie Anm. 16) S. 37 (29. November 1769).

³³ Seit 1743 handelte sich dabei um eine oranien-nassauische Zentralregierung in Dillenburg, die für die gesamten oranien-nassauischen Territorien zuständig gewesen ist, da der eigentliche Landesherr in Den Haag residierte.

³⁴ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 42 (7. Juli 1770).

³⁵ Weißthum II (wie Anm. 16) S. 42 (18. März 1800).

³⁶ Wie deutlich geworden ist, handelt es sich lediglich um eine kleine, systematische Auswahl aus dem Konvolut der nassauischen Verordnungen, die als dezidierte Belege für die differenzierten Aspekte der Thematik fungieren. Mit Hinblick auf die gesamten historischen Entwicklungen der bezeichneten Region, sowie zur weitergehenden Vertiefung sind u. a. empfohlen: BALD, Territorialgeschichte (wie Anm. 12) und SIEBEL, Landhecken (wie Anm. 1).

Markus Poggel
Universität Siegen
Fachbereich 1
Lehrstuhl für Mittlere/Neuere Geschichte
AR-C 3207
Adolf-Reichwein-Straße 2
57068 Siegen (Uni)
poggel@geschichte.uni-siegen.de